

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt den beigefügten Wiederaufbauplan gemäß den Fördertatbeständen nach 2.1 Buchstaben a) bis c) und nach Nr. 6.4.2 Buchstaben a) bis p) der Richtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2021.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, entsprechende Förderanträge zu stellen, sowie im Antragsverfahren evtl. erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen des Wiederaufbauplans vorzunehmen.